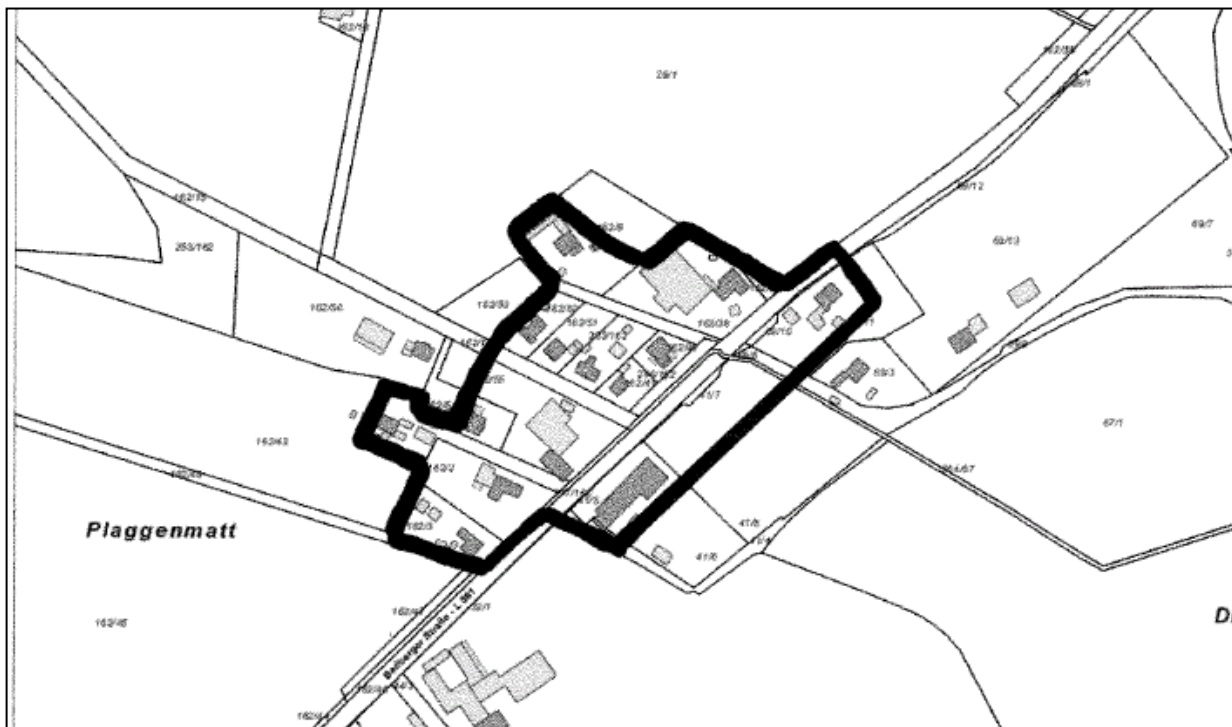


Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Bünne“ (Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 die Außenbereichssatzung „Bünne“ samt Begründung als Satzung beschlossen. Dabei handelt es sich um eine Satzung über die erleichterte Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Bünne“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Bünne“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Außenbereichssatzung Bünne vom 02.03.2001 außer Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Bünne“ liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Außerdem steht die Satzung auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de/bauleitplanung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Frank Bittner